



# Nachtrag v2 zur Leistungsvereinbarung

---

gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG)<sup>1</sup>, vereinbaren:

das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern,

und

die Infrastrukturbetreiberin Forchbahn AG nachstehend FB AG

**Zweiter Nachtrag zur Leistungsvereinbarung vom 22. März 2021  
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der  
Infrastrukturbetreiberin Forchbahn AG für die Jahre 2021–2024**

---

<sup>1</sup> SR 742.101

## Präambel:

<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung Infrastruktur für die Jahre 2021–2024 vom 22. März 2021 (nachstehend "LV 2021–2024") legt die gemeinsam vom Bund, vertreten durch das BAV, und der Infrastrukturbetreiberin FB AG (nachstehend "das Unternehmen") für die Jahre 2021–2024 erarbeiteten Ziele und Leistungen fest.

<sup>2</sup> Der Bund gewährt dem Unternehmen für die Jahre 2021–2024 die in Art 2 des Nachtrags n-1 vom 08.12.2021 zur LV 2021-2024 festgelegten Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge.

<sup>3</sup> Die relevanten Daten der LV 2021–2024 sind in der webbasierten Applikation WDI (Webinterface Daten Infrastruktur) erfasst. Die Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge werden auf den Franken genau gemäss Art 2 des Nachtrags v2 vom 08.12.2021 zur LV 21-24 festgelegt. Die Investitionsbeiträge des Bundes werden aufgrund des angenommenen Zahlungsplans der FB AG ausbezahlt.

<sup>4</sup> Das Unternehmen hat am 02.12.2022 im WDI ein Nachtragsgesuch zu dem Decken zusätzliche Kosten für ICT Infrastrukturen sowie für die Umsetzung der Anforderungen nach Sicherheit, Qualität und Umwelt eingereicht. Der Mittelmehrbedarf beträgt CHF 370'000.

<sup>5</sup> Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die ungeplanten Betriebsmehrkosten, die mit der Spezialreserve nach Art. 67 EBG nicht gedeckt werden können, mittels zusätzlichem Betriebsbeitrag abgegolten.

## Art. 1 Änderungen

<sup>1</sup> Mit diesem Nachtrag wird die Tabelle in Art 2 des Nachtrags v1 vom 08.12.2021 zur LV 21-24 geändert. Die neuen Beträge sind unter Art. 2 des Nachtrags aufgeführt.

## Art. 2 Finanzieller Rahmen für die Infrastruktur des Unternehmens

<sup>1</sup> Finanzieller Rahmen: Mit diesem Nachtrag verpflichtet sich der Bund, die folgenden Beiträge zu leisten:

| LV 2021-2024          | 2021              | 2022              | 2023              | 2024              | Total              |
|-----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------|
| Betriebsabgeltung     | 4'892'588         | 4'948'675         | 4'624'224         | 4'653'095         | 19'118'582         |
| Investitionsbeiträge* | 18'600'000        | 18'000'000        | 27'900'731        | 25'095'656        | 89'596'387         |
| <b>Total Bund</b>     | <b>23'492'588</b> | <b>22'948'675</b> | <b>32'524'955</b> | <b>29'748'751</b> | <b>108'714'969</b> |
| Optionen              | 0                 | 0                 | 0                 | 30'500'000        | 30'500'000         |

\* Dies sind provisorische jährliche Beiträge. Die Investitionsbeiträge des Bundes werden gestützt auf die im WDI angenommenen Zahlungspläne der FB AG ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Abgeltungen und Beiträge erfolgt vorbehältlich des jährlichen Beschlusses der Bundesversammlung über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds.

### **Art. 3 Beilage**

Eingaben und Anhänge im WDI sind Bestandteil dieser Vereinbarung, insbesondere die unterzeichnete Deklaration zum Mittelfristplan.

### **Art. 4 Verteiler**

<sup>1</sup> Dieser Nachtrag wird in einem einzigen Originalexemplar ausgefertigt, welches das BAV aufbewahrt.

<sup>2</sup> Jede Vertragspartei erhält eine elektronische Kopie dieses Nachtrags.

## **Bundesamt für Verkehr**

.....  
Dr. Peter Füglistaler  
Direktor

.....  
Pierre-André Meyrat  
Stv. Direktor

3003 Bern, .....

## **Forchbahn AG**

.....  
Martin Wyss  
Präsident des Verwaltungsrates

.....  
Christoph Rütimann  
Direktor

8048 Zürich, .....